



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Waffenkriminalität

Bundeslagebild 2015

# INHALT

1	Vorbemerkung	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	3
2.1	Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz	3
2.2	Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen	4
2.3	Sicherstellung von Schusswaffen	6
2.4	Nationales Waffenregister	7
2.5	Internationaler illegaler Waffenhandel	7
3	Gesamtbewertung	8
	Impressum	9

# 1 VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2015 stellt in gestrafter Form die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Waffenkriminalität dar. Es basiert dabei im Wesentlichen auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

## 2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

Sachverhalte mit Bezug zur Waffenkriminalität können in der PKS sowohl als „Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG)“, als „Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)“ aber auch als sonstige „Straftat

unter Verwendung einer Schusswaffe“ registriert sein. Vor diesem Hintergrund können sich ggf. Abweichungen bzw. Schwankungen bei den Fallzahlen ergeben.

### 2.1 VERSTÖSSE GEGEN DAS WAFFEN- UND DAS KRIEGSWAFFENKONTROLLGESETZ

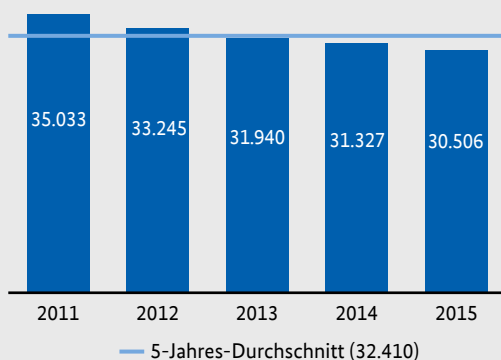
Gemäß PKS wurden im Jahr 2015 insgesamt 30.506 Verstöße gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz registriert (2014: 31.327), was einem Rückgang von 2,6 % entspricht. Im Verlauf der letzten fünf Jahre ist ein konstanter Rückgang der Verstöße von insgesamt mehr als 10 % festzustellen.

Die klassischen waffenrechtlichen Verstöße umfassen in der Regel die Fälle des illegalen Besitzes, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels und der illegalen Herstellung von Schusswaffen, welche unter die Bestimmungen des Waffengesetzes fallen.

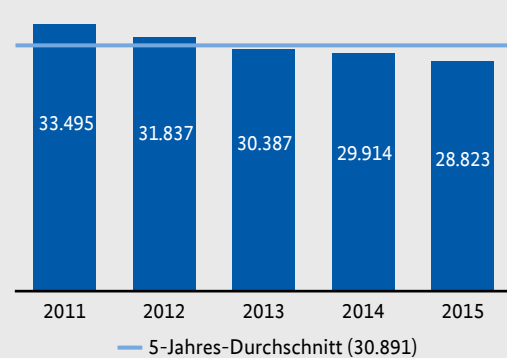
Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz hatten mit 502 Fällen einen Anteil von 1,6 %. Dieser Wert entspricht in etwa dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre.

Im Berichtsjahr 2015 wurden 28.823 Tatverdächtige (- 3,6 %) festgestellt, darunter 6.119 nichtdeutsche Tatverdächtige (21,2 %). Die Anzahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz weist seit Jahren eine rückläufige Tendenz auf. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen waren Tatverdächtige aus den Staaten Türkei (19,8 %), Polen (9,7 %) und Italien (4,7 %) am häufigsten vertreten.

**Fallentwicklung der Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz 2011 - 2015 (PKS)**



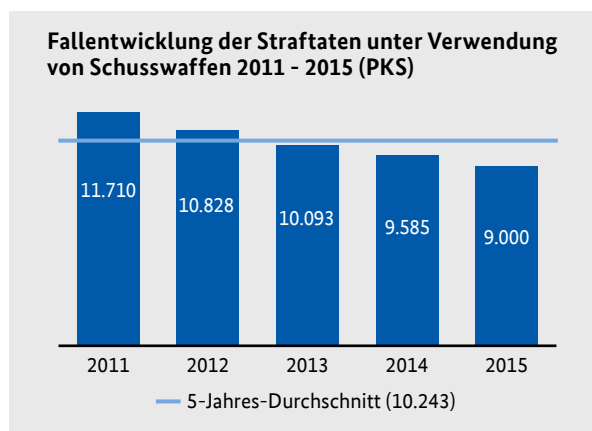
**Entwicklung der Tatverdächtigenzahl 2011 - 2015 (PKS)**



## 2.2 STRAFTATEN UNTER VERWENDUNG VON SCHUSSWAFFEN

Im Jahr 2015 wurden mit insgesamt 9.000 Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen 6,1 % weniger als im Vorjahr registriert, was dem rückläufigen Trend der letzten Jahre entspricht. Im Berichtsjahr lag die Anzahl an Straftaten darüber hinaus deutlich unter dem Mittelwert der letzten fünf Jahre.

Die PKS unterscheidet zwischen den Begehungsweisen „mit Schusswaffe gedroht“<sup>01</sup> und „mit Schusswaffe geschossen“.



### Bedrohungen mit Schusswaffen

Im Berichtsjahr wurden 4.289 Fälle erfasst, in denen „mit einer Schusswaffe gedroht“ wurde. Dies sind 6,1 % weniger als im Vorjahreszeitraum (4.567).

In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (815), Niedersachsen (682) und Bayern (426) wurden die meisten Fälle, in denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, gezählt. Diese drei Länder waren im Vorjahr bereits am stärksten betroffen. In jedem der Länder ist ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. In Relation zur Einwohnerzahl waren die Stadtstaaten Hamburg (HZ<sup>02</sup>: 19,6), Bremen (HZ: 15,7) und Berlin (HZ: 11,4) am stärksten betroffen.

**Rohheitsdelikte** machten mit 2.395 Fällen (- 2,5 %) die größte Gruppe unter den Delikten aus, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde.

Innerhalb der Rohheitsdelikte bildete die Straftatengruppe „Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ mit 2.176 Fällen (- 1,6 %) die größte Teilmenge der Fälle, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde (50,7 %). Unter den Raubdelikten ist die Anzahl von „Raub, räuberische Erpressung auf/gegen sonstige Zahlstellen und Geschäfte“ mit 1.174 Fällen im Jahr 2015 um 1,9 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Deutlich rückläufig war hingegen die Anzahl von „Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Spielhallen“ (210; - 23,1 %) sowie von „Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Tankstellen“ (222; - 18,1 %). „Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen und Plätzen“ betragen im

Berichtsjahr 362 Fälle (- 11,7 %). Körperverletzungsdelikte umfassten im Betrachtungszeitraum mit 219 Fällen (- 10,6 %) ebenfalls einen nennenswerten Anteil an der Gesamtzahl von Straftaten unter Drohung mit einer Schusswaffe (5,1 %).

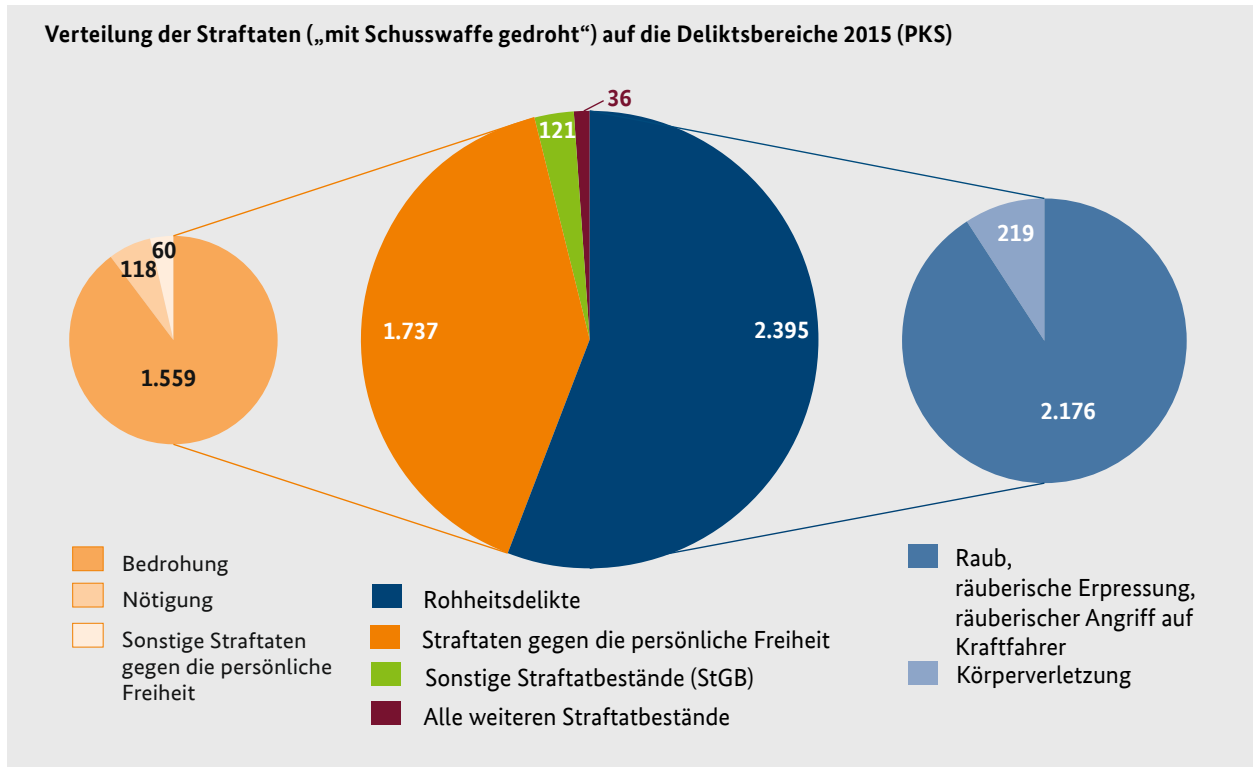
Im Berichtsjahr wurden 1.737 **Straftaten gegen die persönliche Freiheit** registriert (- 10,7 %). Innerhalb dieser Deliktsguppe machte der Straftatbestand der Bedrohung mit 1.559 Fällen einen Anteil von 36,3 % an der Gesamtzahl aller Bedrohungen mit einer Schusswaffe aus. Die Fallzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 10,4 % gesunken. Die Anzahl von Nötigungen belief sich auf 118 Fälle (- 16,3 %).

**Sonstige Straftatbestände (StGB)**, darunter beispielsweise „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ und „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“, betragen im Berichtsjahr 121 Fälle (- 2,4 %).

**Alle weiteren Straftatbestände** umfassen vorliegend die Deliktsguppen „Straftaten gegen das Leben“, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sowie „strafrechtliche Nebengesetze“. Im Berichtsjahr wurden acht Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde (2014: 12 Fälle). Mit 27 Fällen bewegte sich die Anzahl an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nahezu auf dem Niveau des Vorjahres (29). Lediglich ein Fall (2014: 0) wurde unter „Strafrechtliche Nebengesetze“ erfasst.

01 „Mit Schusswaffe gedroht“ bedeutet, dass wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlte (z. B. auch durch Spielzeugpistole).

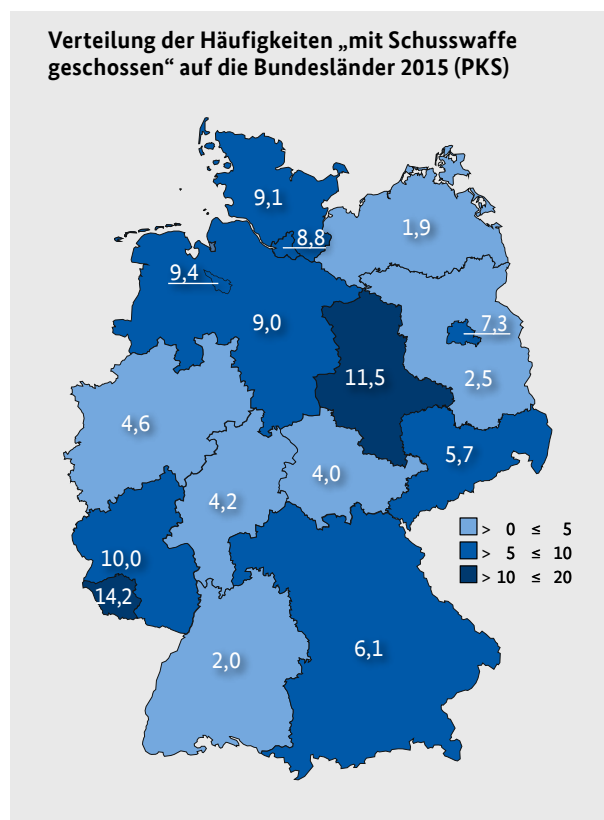
02 Die Häufigkeitszahl (HZ) bezeichnet die Anzahl der Fälle pro 100.000 Einwohner.



**Schussabgaben**

Im Jahr 2015 wurden laut PKS 4.711 Fälle registriert, bei denen auf Personen oder Sachen geschossen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr (5.018 Fälle) war hier ein Rückgang um 6,1 % zu verzeichnen.

Die größte Anzahl von Straftaten, bei denen mit einer Waffe geschossen wurde, erfassten die Länder Nordrhein-Westfalen (814), Bayern (776) und Niedersachsen (708). In diesen Ländern wurden im Vorjahr ebenfalls die meisten Straftaten gezählt, bei denen mit einer Waffe geschossen wurde. In allen drei Ländern ist ein Rückgang der Fälle im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. In Relation zur Einwohnerzahl waren das Saarland (HZ: 14,2), Sachsen-Anhalt (HZ: 11,5) und Rheinland-Pfalz (HZ: 10,0) am stärksten betroffen. Im Saarland war ein Anstieg der Fälle gegenüber dem Vorjahr (HZ: 2014: 9,0) zu verzeichnen.



Unter den 1.869 Fällen der „**Sonstigen Straftatbestände (StGB)**“ bildete die Sachbeschädigung (z. B. Schießen auf Verkehrszeichen) mit 1.528 Fällen (32,4 %) weiterhin den größten Anteil an Straftaten, bei denen mit Schusswaffen geschossen wurde. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen jedoch gesunken (- 9,3 %).

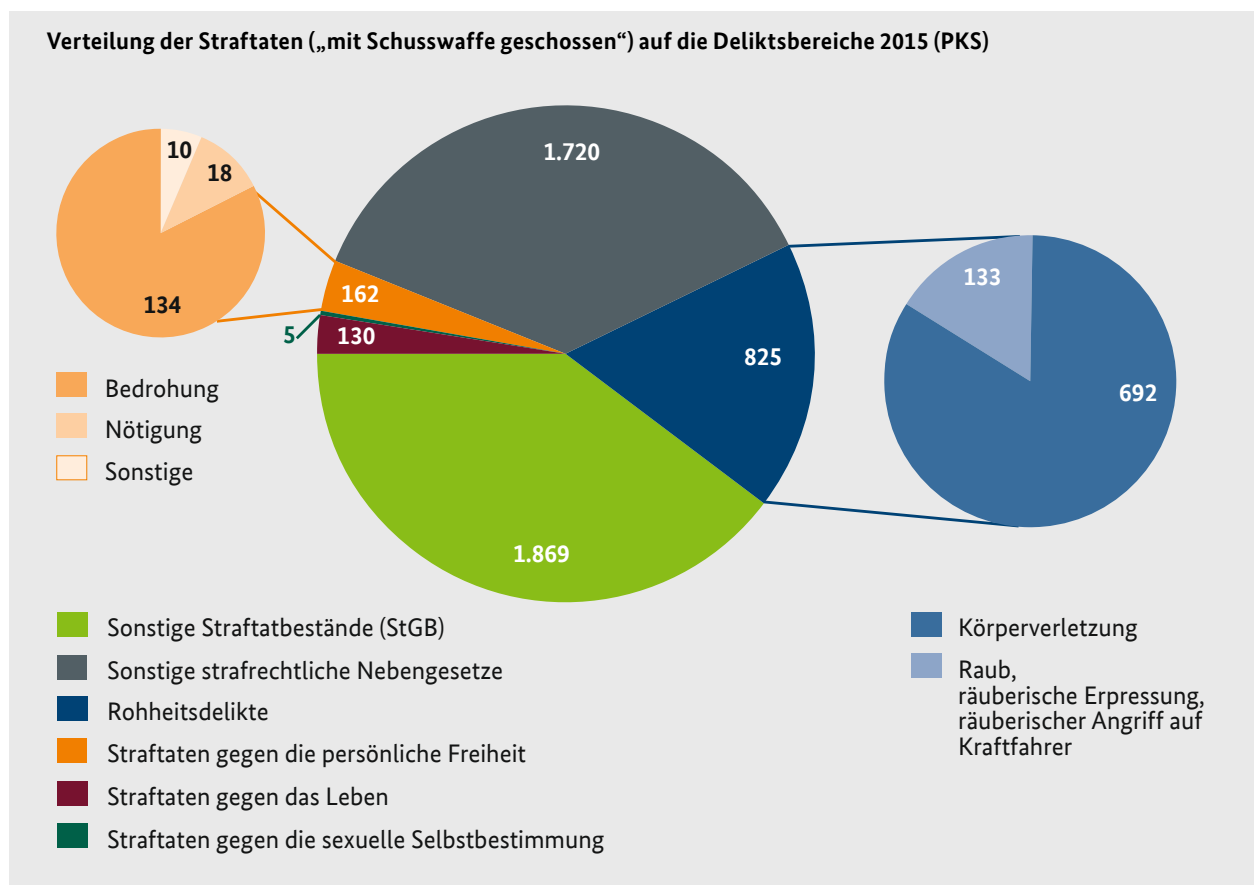
Zu den 1.720 Straftaten der Kategorie „**Sonstige strafrechtliche Nebengesetze**“ zählen u. a. Verstöße gegen das WaffG, die ebenfalls einen großen Teil der Fälle ausmachten, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde (1.269 Fälle, 26,9 %).

Im Jahr 2015 wurden 825 „**Rohheitsdelikte**“ festgestellt, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde (- 3,8 %). Unter den Rohheitsdelikten dominierten im Berichtsjahr Körperverletzungsdelikte, bei denen in 692 Fällen geschossen wurde (- 6,6 %). Es wurden 133 Fälle

der Straftatengruppe Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gezählt (+ 13,7 %). Im Berichtsjahr wurden zudem 162 **Straftaten gegen die persönliche Freiheit** registriert, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde (+ 5,9 %), darunter 134 Bedrohungen (2014: 129) und 18 Fälle von Nötigung (2014: 16).

Im Berichtsjahr wurden 130 **Straftaten gegen das Leben** (darunter Mord und Totschlag in Versuch und Vollendung) registriert, was 2,8 % aller erfassten Fälle entspricht. Damit war ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 18 Fälle (+ 16,1 %) zu verzeichnen.

Mit fünf Fällen bewegte sich die Anzahl der **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** unter Verwendung von Schusswaffen auf einem im Vergleich zum Vorjahr konstant geringen Niveau (2014: 4).



## 2.3 SICHERSTELLUNG VON SCHUSSWAFFEN

Im Berichtsjahr 2015 wurden 470 Waffen an Tatorten im Zusammenhang mit Straftaten nach dem StGB sichergestellt.

In 72,4 % der Fälle handelte es sich um erlaubnisfreie

Gas-, Alarm- und Luftdruckwaffen. Der Anteil der erlaubnispflichtigen Schusswaffen betrug 27,6 %.

Von den sichergestellten Waffen befanden sich 4,9 % in legalem Besitz.

## 2.4 NATIONALES WAFFENREGISTER

Das Nationale Waffenregister (NWR) ist seit dem 01.01.2013 im Wirkbetrieb. Dieses föderale Register speichert in einer „Zentralen Komponente“ beim Bundesverwaltungsamt die Kerndaten der rund 550 lokalen Waffenbehörden, die mittels örtlicher Waffenverwaltungssysteme übermittelt werden. Abfrageberechtigte Behörden - insbesondere die Polizei- und Sicherheitsbehörden - können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgängig und unmittelbar auf die

„Zentrale Komponente“ zugreifen und Daten aus dem NWR abrufen. Informationen des NWR können damit unmittelbar bei Einsatzlagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr, im Rahmen von Ermittlungsverfahren sowie bei Maßnahmen zur Eigensicherung in die jeweilige Lagebeurteilung einfließen. Im Zuge einer durchgeführten Evaluierung des NWR wurden technische Verbesserungsvorschläge der polizeilichen Praxis aufgegriffen und umgesetzt.

---

## 2.5 INTERNATIONALER ILLEGALER WAFFENHANDEL

Das Bundeskriminalamt stellte in den vergangenen Jahren im Rahmen des polizeilichen Nachrichtenaustausches wiederholt fest, dass sowohl in Deutschland als auch in Europa der illegale Umbau von im Ausland hergestellten sog. Dekorations- und Salutwaffen zunimmt und zwischenzeitlich einen Teil der Waffenkriminalität ausmacht. Beispielsweise wurden im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle auf einer Bundesautobahn in Deutschland 16 Sturmgewehre, 500 Schuss Munition sowie sechs Pistolen sichergestellt. Die kriminaltechnischen Untersuchungen der Waffen ergaben, dass es sich bei den sichergestellten Schusswaffen um vormalige Salutwaffen handelte.

Die waffenrechtlichen (Umbau-)Vorschriften betreffend Dekorations- und Salutwaffen differieren innerhalb Europas zum Teil erheblich, ebenso die technischen Anforderungen für den Umbau. Dekorations- und Salutwaffen sind in den meisten europäischen Staaten frei zu erwerben. Der legale Verkauf von Dekorations- und Salutwaffen, u. a. durch weltweit tätige Versandhändler, führt letztlich zu einer großen Verfügbarkeit. Auf europäischer Ebene bestehen bisher unterschiedliche Standards zum Umbau von Waffen und Waffenteilen. Daher können in einigen EU-Mitgliedstaaten umgebaute Dekorations- und Salutwaffen mit vergleichsweise geringem Aufwand rückgebaut und wieder schussfähig gemacht werden. Die derart umgebauten Waffen werden verstärkt - teilweise auch anonym - über Online-Plattformen im Internet zum Kauf angeboten. Die Auslieferung der Waffen an den Kunden erfolgt durch Kurier, über den Postversand oder durch Paketdienstleister.

Diese Umstände werden gezielt dazu genutzt, nicht-schussfähige Dekorations- und Salutwaffen legal zu erwerben, um sie sodann illegal zu reaktivieren. Die reaktivierten Schusswaffen werden dann auf dem Schwarzmarkt gehandelt und haben im Ausland nachweislich bei zum Teil schwersten Straftaten und terroristischen Anschlägen Verwendung gefunden. Die Europäische Union hat diese Problemlage erkannt und im Berichtszeitraum die Arbeiten an einer Novellierung der EU-Waffenrichtlinie vorangetrieben; diese sind noch nicht abgeschlossen. Speziell für Dekorationswaffen wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), verabschiedet, die nach dem Berichtszeitraum des Lagebildes (am 8. April 2016) in Geltung getreten ist. Neben der Zunahme des Handels mit rückgebauten ehemaligen Salutwaffen spielt der „traditionelle“ illegale Waffenhandel weiterhin eine Rolle. Das Bundeskriminalamt z. B. ermittelte im Jahr 2015 gegen mehrere bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige wegen des Verdachts des international organisierten Handels mit Kriegswaffen und Betäubungsmitteln. Im Zuge der Ermittlungen wurden im Raum Aachen bei einem aus Bosnien-Herzegowina eingereisten Kurier mehrere Sturmgewehre vom Typ Kalaschnikow, Handgranaten, ein Sprengkörper mit ca. 500 g Sprengstoff sowie Munition sichergestellt. Die Kriegswaffen waren für Abnehmer in den Niederlanden bestimmt.

### 3 GESAMTBEWERTUNG

Sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch in der Langzeitbetrachtung waren die in der PKS erfassten Straftaten gegen das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz und die Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen in Deutschland rückläufig.

Obwohl Straftaten, bei denen Schusswaffen verwendet wurden, im Berichtsjahr lediglich rund 0,1 % aller in der PKS erfassten Fälle ausmachten, ist das qualitative Gefährdungspotenzial durch das Ausmaß drohender Schäden für Leib und Leben Betroffener gleichwohl hoch.

Das Bedrohungspotenzial durch Kriminalität mit illegalen Waffen kann jedoch nicht ausschließlich auf Basis der nationalen statistischen Werte betrachtet werden. Dabei belegen Sicherstellungen professionell in Kraftfahrzeugen verbauter Schusswaffen in Deutschland und anderen europäischen Staaten, die z. B. aus der Balkanregion kommend im Transit erfolgten, die Verfügbarkeit solcher illegalen Güter auf dem illegalen Waffenmarkt.

Dabei wird auch deutlich, dass die Möglichkeiten des Internets vermehrt genutzt werden, um z. B. im Online-Handel Waffen- und Waffenteile zu vertreiben. Das Darknet mit seinen anonymen Online-Plattformen hat sich auch für den illegalen Waffenhandel etabliert. Insbesondere die Anonymität der Tatbeteiligten bzw. der Kommunikationsplattformen lassen erwarten, dass diese Möglichkeiten künftig noch stärker genutzt werden.

Das Phänomen sog. reaktivierter Schusswaffen wird weiterhin für die Waffenkriminalität innerhalb der EU von Bedeutung sein. Ebenso wird die Möglichkeit weltweiter Bestellungen von (freien) Schusswaffen(-teilen) über das Internet und deren Bezug über Post- und Paketdienstleister im Fokus der Ermittlungsdienststellen bleiben.

Konkrete Einzelfälle belegen, dass der illegale Umbau frei erwerbbarer Waffen auch dazu führt, dass solche Schusswaffen im schwerkriminellen bzw. terroristischen Milieu verfügbar sind und bei entsprechenden Straftaten und Anschlägen verwendet werden. Dies verdeutlicht das Gefährdungspotenzial, welches vom internationalen, ungesetzlichen Handel mit Waffen ausgeht.

Diese Entwicklungen bedürfen einer fortlaufenden Beobachtung, gezielter operativer polizeilicher Maßnahmen sowie weitestgehend harmonisierter rechtlicher Standards in Europa. Dazu wurde durch den EU-Rat bzw. die EU-Kommission eine europäische Sicherheitsagenda formuliert, die eine verbesserte Waffenkontrolle und die Unterbindung des illegalen Waffenhandels beinhaltet. Hierzu finden eine enge Abstimmung der Sicherheitsbehörden im Rahmen von EU-Initiativen und eine fortlaufende Revision des EU-Waffenrechts statt, die seitens Deutschlands aktiv unterstützt werden.



# IMPRESSUM

Herausgeber  
Bundeskriminalamt  
65173 Wiesbaden

**Stand**  
2015

**Druck**  
BKA

Bildnachweis  
Fotos: Polizeiliche Quellen



